

Satzung

des Vereins

Wasserstoff für die Region Bremerhaven e.V.



Bremerhaven

- **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Wasserstoff für die Region Bremerhaven (H2BX)“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 27580 Bremerhaven, Strödacker 27.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- **2. Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist

1. der Aufbau eines Netzwerkes von engagierten Bürgern, Industrie sowie Landkreisen, Kommunen und Hochschulen zur nachhaltigen Förderung des Umweltschutzes,
2. die Förderung von Volks- und Berufsbildung im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie sowie der damit zusammenhängenden Elektromobilität,
3. Förderung von Volks- und Berufsbildung zum Thema der Nutzung von Wasserstoff als Energiesystem-Integrator von regenerativer elektrischer Energieerzeugung, Energie-Speicherung im Wasserstoff.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung einer weitgehenden BürgerInnenbeteiligung bei der Realisierung der Vereinsziele,
2. die Bereitstellung von generellen Information der interessierten Öffentlichkeit durch die Sammlung und Verbreitung öffentlicher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie sowie der damit zusammenhängenden Elektromobilität,
3. die Förderung des Dialogs zwischen Gesellschaft, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft,
4. die Durchführung von Veranstaltungen zu dem Thema der Entwicklung, der Anwendungsreife der H2-Technologie, Verfahren, Anlagen, Geräte und Infrastruktur, sowie zu sinnvollen Anwendungsfällen,
5. die Präsentation und Vertretung des Vereins auf Messen und Ausstellungen.
6. Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.

- **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

- **4. Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des In- und Auslandes werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden

- wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt,
- seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- bei unkameradschaftlichen Verhaltens und bei dem Versuch Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

- **5. Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden sowie
- c) sonstige Zuwendungen.

- **6. Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Der Jahresbeitrag beträgt wie folgt:

- für ordentliche Mitglieder: € 48,00
- für Familien: € 80,00 (enth. Kinder bis max. 18 Jahre)
- für Schüler, Auszubildende und Studenten: € 24,00
- Behörden / Institutionen € 150,00
- für Firmen € 250,00 (Mitarbeiter bis 25)
€ 500,00 (26-250 Mitarbeiter)
€ 750,00 (251-500 Mitarbeiter)
€ 1000,00 (< 500 Mitarbeiter)

- **7. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer
- und dem Kassenwart.

Es können weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch den Vorstandsvorsitzenden oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; die Wiederwahl ist zulässig.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder bzw. deren Vertreter gewählt werden.

- **9. Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel,
6. Verwaltung des Vereinsvermögens,
7. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- **10. Sitzung des Vorstands**

Der Vorstand soll regelmäßige Sitzungen einberufen.

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise des, die Sitzung leitenden, Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und von dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet werden.

- **11. Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden In erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden, wenn dazu ein Beschluss des Vorstandes vorliegt.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

- **12. Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung und wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet; bei seiner Verhinderung vom einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Entlastung des Vorstandes)
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags (Mitgliedsbeitrages),
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über sonstige ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben oder auf Wunsch per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

-

- **13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Beginn des 17. Lebensjahres stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist nur durch eine schriftliche Vollmacht (Stimmrechtsübertragung) möglich.

Die Vertretung kann nur durch ein stimmberechtigtes Mitglied erfolgen.

Einem Mitglied dürfen maximal zwei (2) Stimmen übertragen werden.

Damit kann kein Mitglied mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Diese Vollmacht (Stimmrechtsübertragung) ist dem Versammlungsleiter zu Beginn einer Mitgliederversammlung vorzulegen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Kommt es bei einer Wahl zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit, so wird die Wahl durch ein Los entschieden.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich in offener Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an folgende Einrichtungen verteilt.

1. Aktion Rückenwind für Leher Kinder e.V, Goethestr. 35, 27576 Bremerhaven
2. Martinskinderergarten Langen, Waldorfkindergarten, Mannteilsweg 17, 27607 Langen
3. PHÄNOMENTA Bremerhaven e.V., Hoebelstraße 24, 27572 Bremerhaven

Diese habe die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Bremerhaven den 08. November 2017